

Fachbereich 53

Meppen, 14.08.2023
Tel. 1128

FB 64
Abtlg. 640

im Hause

15/08/23

Aktenzeichen: 65-640.51/3303/2022/180-kt

Anlass der Prüfung: Pflicht-UVP, § 2 Abs. 1 u. Abs. 2 NUVPG i.V.m. Nr. 1a der Anlage 1 zum NUVPG

Vorhaben: Umweltverträglichkeitsprüfung für den Nassabbau von Sand mit einer Abbaufäche von ca. 27,66 ha und gleichzeitiger Herstellung eines Gewässers III. Ordnung

Antragsteller: Emsländer Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Rakener Straße 18, 49733 Haren (Ems)

Bauort: Surwold

Gemarkung: Surwold, Flur: 28, Flurstück(e): 16/17 16/19 17/2 18/5 19/4 19/5 19/6 19/7

Ihr Schreiben vom 10.08.2023

Ihr Zeichen: 65-640.51/3303/2022/180-kt

Der Antragsteller plant die Erweiterung eines Bodenabbaus im Bereich des Wattberges in Surwold. Die Gewinnung von Sand soll nach Trockenabbau nun im Nassbaggerverfahren durchgeführt werden. Der Abbau soll mit einem elektrischen Spülbagger durchgeführt werden. Strom wird mit einem eingehausten Dieselgenerator gewonnen.

Der Abtransport des gewonnenen Sandes findet über eine betriebseigene Lorenbahn statt, der Einsatz von LKW ist nicht geplant. Eine Erhöhung des Fahrzeugverkehrs wird nicht erwartet.

Es ist durch den Abbau mit Lärmemissionen und Erschütterungen durch die Baumaschinen. Luftverunreinigungen können in Form von Staubentwicklung und Abgasen von Maschinen entstehen.

Die Vorgaben der TA Luft und der TA Lärm sind einzuhalten, um eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit auszuschließen.

Im Auftrag



Sinnemann

FB 65 / Abt. 640
im Hause

U
15.08.23

Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde

BA-Nr.: 65-640.51/3303/2022/180
Antragsteller: Emsländer Baustoffwerke GmbH & Co. KG
Bauort: Surwold, -
Gemarkung: Surwold Flur: 28 Flurstück: 16/17 16/19 17/2

Vorhaben: **Umweltverträglichkeitsprüfung für den Nassabbau von Sand mit einer Abbaufäche von ca. 27,66 ha und gleichzeitiger Herstellung eines Gewässers III. Ordnung**

Unter Bezugnahme auf Ihre hausinterne Anfrage vom 10.08.2023 teile ich mit, dass gegen das geplante Vorhaben aus denkmalrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird in dem Erläuterungsbericht mit integriertem UVP-Bericht korrekt verwiesen. In diesem Zusammenhang bitte ich, die Rufnummern der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland wie folgt zu ergänzen:

Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44 - 2173 oder (05931) 6605.

Die mir zur Stellungnahme übersandten Unterlagen erhalten Sie als Anlage zurück.



Hülsmann

Antragsteller: Emsländer Baustoffwerke GmbH & Co. KG
Baugrundstück: - in Surwold
Gemarkung: Surwold Flur: 28
Flurstücke: 16/17, 16/19, 17/2
Vorhaben: Umweltverträglichkeitsprüfung für den Nassabbau von Sand mit einer Abbaufäche von ca. 27,66 ha und gleichzeitiger Herstellung eines Gewässers III. Ordnung

Az. FB 65: 65-640.51/3303/2022/180
Az. FB 67: WHG siehe 671/225-51.2019.74
Az. FB67 UBB (neu): 6727/143/16/676/2023
Az. FB67 UBB (alt): s. a. 6727/611/2023 (Plangenehmigung)

1. V e r m e r k

Aus der Sicht der Abt. Siedlungswasserwirtschaft (672) – untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) – des Fachbereiches Umwelt ergeht folgende Stellungnahme:

Zu o. g. Grundstück wurde bereits im Rahmen der Beteiligung im Wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Stellung bezogen [6727/611/2023].

Die angegebenen Flurstücke wurden zu den im Altlastenverzeichnis des Landkreis Emsland gekennzeichneten Flächen geprüft. Eine Überschneidung wurde nicht festgestellt.

In Bezug auf die Plangenehmigung wurden folgende Anmerkungen und Hinweise formuliert:

- Jegliche Ablagerung und Zwischenlagerung von Fremdböden sowie Abfall und Bauschutt (einschließlich mineralischen Bauabfällen und Straßenaufbruch) im Bereich der Abbaustätte ist untersagt. Für Befestigungen der Fahrspuren innerhalb des Abbaugbietes dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die nicht zu Gefährdungen des Grundwassers oder zu Schäden an Pflanzen und Tieren führen können. Im Bedarfsfall sind Wege durch geeignete technische Maßnahmen in der Form vom Untergrund zu trennen, dass diese nach der Verwendung rückstandslos entfernt werden können (bspw. Einsatz von Geotextilien als Trennschicht).
- Evtl. anfallende schadstoffhaltige Abfälle (z. B. Altöle, Schmierfette und fett- und överschmutzte Betriebsmittel aus dem Bereich der Maschinen-/Apparatewartung, Gebinde mit schädlichen Restinhalten etc.) sind voneinander und von anderen Abfällen in geeigneten und zugelassenen Behältnissen getrennt zu erfassen und unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- Eine ortsnahe Verwertung von humosen Oberboden ist anzustreben. Die externe Verwertung (Verkauf und Vewertung außerhalb der Abbaustätte) ist durch einen vom Antragsteller zu beauftragenden Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen zu koordinieren und mit dem Landkreis Emsland, FB Umwelt, (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Ansprechpartner Herr Vooren, Tel.: 05931/44-3554, juergen.vooren@emsland.de) abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird - soweit eine externe Verwertung erforderlich ist - insbesondere auf die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gem. § 6, 7 und 8 der Bundes-Bodenschutz- u. Altlastenverordnung –BBodSchV hingewiesen.

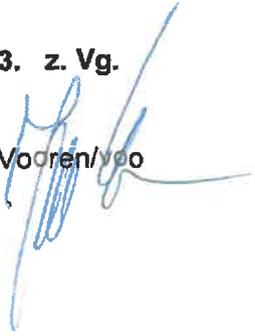
- Im Sinne einer Eigenüberwachung ist das gewonnene Abbaumaterial unter Einbindung eines geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen in geeigneten Chargen mit Verweis auf den Abbaubereich gemäß Mantelverordnung (MVO) [Ersatzbaustoffverordnung (EBV) / Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)] zu prüfen und zu bewerten. Auf Nachfrage sind dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt die Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde ergeben sich auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen aktuell keine Hinweise auf bestehende oder auch durch den ordnungsgemäßen Betrieb zukünftig zu erwartende schädliche Bodenveränderungen im Sinne §2 Abs. 3 BBodSchG.

2. Frau Thien zur Kenntnis u. zur weiteren Veranlassung

3. z. Vg.

Vorren/oo



Frau Thien

im Hause

Aktenzeichen: 65-FB 67.51/3303/2022/180

Anlass der Prüfung: Pflicht-UVP, § 2 Abs. 1 u. Abs. 2 NUVPG i.V.m. Nr. 1a der Anlage 1 zum UVPG

Vorhaben: Umweltverträglichkeitsprüfung für den Nassabbau von Sand mit einer Abbaufäche von ca. 27,66 ha und gleichzeitiger Herstellung eines Gewässers III. Ordnung

Antragsteller: Emsländer Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Rakener Straße 18, 49733 Haren (Ems)

Bauort: Surwold

Gemarkung: Surwold, Flur: 28, Flurstück(e): 16/17 16/19 17/2 18/5 19/4 19/5 19/6 19/7

Ihr Schreiben vom 10.08.2023
Ihr Zeichen: 671/225-51.2019.74

Stellungnahme zum UVP-Bericht

Die Stellungnahme erfolgt zum Schutzgut Wasser sowie zu Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern.

Das Schutzgut Wasser manifestiert sich in erster Linie in den Vorgaben der EG-Wasser-rahmenrichtlinie, die wiederum im Wasserhaushaltsgesetz, der Oberflächengewässer-verordnung sowie der Grundwasserverordnung konkretisiert werden. Generelles Ziel ist die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer, bei künstlichen und erheblich veränderten Gewässern des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustandes. Beim Grundwasser ist der gute mengenmäßige und chemische Zustand zu erreichen. Weiterhin gilt das Verschlechterungsverbot, d.h. die Qualitäts-komponenten (Fische, Makrozoobenthos, Phytoplankton, Makrophyten) dürfen durch ein Vorhaben nicht in ihrer Einstufung verschlechtert werden.

Schutzgut Wasser, Teilbereich Oberflächengewässer

Mit der geplanten Erweiterung eines Bodenabbaus soll ein Sandabbaugewässer (Gewässer III. Ordnung) mit einer Größe von rd. 27,6 ha entstehen. Im Endausbau soll eine Wasserfläche von rd. 25,6 ha Größe erreicht werden.

Das Abbaugut wird über Spülrohrleitungen auf zwei Spülfelder transportiert, die im Osten der Abbaufäche entstehen sollen. Das Rückspülwasser wird direkt über offene Rücklaufgräben oder Rücklaufleitungen in den südöstlichen Teil des entstehenden Sees zurückgeführt. Nach Abbaueende werden sich die natürlichen Seeentwicklungsstadien einstellen.

Im Vorhabengebiet direkt sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

In jeweils über 1000 m Entfernung befinden sich drei Gewässer II. Ordnung (Großer Schloot, Gleisweggraben, Börgermoorgraben). Nördlich und westlich und südlich des Vorhabengebietes befinden sich diverse Entwässerungsgräben (Gewässer III. Ordnung).

Hauptgewässer sind der Börgermoorgraben (südl. der Maßnahme) und der „Große Schloot“ (westlich verlaufend). Der „Große Schloot“, Nr. 03036 gem. EG-WRRL, weist ein unbefriedigendes ökologisches Potential und einen schlechten chemischen Zustand auf. Der chemische Zustand ergibt sich dabei allein aus der ubiquitär auftretenden Quecksilberbelastung der Fische. Zielgröße ist das gute ökologische Potential und der gute chemische Zustand. Eine Bewertung gem. EG-WRRL für den Börgermoorgraben gibt es nicht.

Die Gewässer werden durch das Vorhaben nicht tangiert, eine Verschlechterung des Wasserkörpers „Große Schloot“ findet nicht statt. Die Zielerreichung wird nicht erschwert.

Schutzgut Wasser, Teilbereich Grundwasser

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser erstrecken sich auf den Grundwasserstand und die Grundwasserqualität. Die Freilegung des Grundwassers erhöht die Verdunstungsmenge und verhindert auf der Erweiterungsfläche die Grundwasserneubildung. Im hydrogeologischen Gutachten sind die Mengen quantifiziert und als gering eingestuft worden (< 1,9 % der Grundwasserneubildung). Der Wasserhaushalt wird nicht erheblich beeinflusst. Die Grundwasserabsenkung im Anstrom des Sees sowie die Aufhöhung im Abstrom sind so gering, dass sich ein Einfluss außerhalb der Abbaustätte messtechnisch kaum nachweisen lässt.

Die Grundwasserqualität kann durch den direkten Eintrag von Nähr- und Schadstoffen und durch chemische und biologische Prozesse im Laufe der Gewässerentwicklung beeinflusst werden. Durch geeignete Maßnahmen während des Abbaus (Lagerung von wassergefährdenden Stoffen etc.) und den Selbstabdichtungsprozess können wechselseitige Beeinflussungen von Abbaugewässer und Grundwasser reduziert werden.

Bei dem im Vorhabengebiet vorhandenen Grundwasserkörper handelt es sich um den Grundwasserkörper DE_GB_DENI_37_03 „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“. Der mengenmäßige Zustand wird mit „gut“ bewertet, der chemische Zustand wird mit „schlecht“ bewertet. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung dieser Einstufungen. Die Auswirkungen werden weitgehend neutral sein.

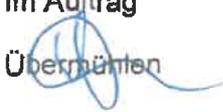
Schutzgut Wasser, Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern können sich mit der Fläche, dem Boden und der Vegetation als Lebensraum für die Fauna ergeben. Die Bodenfunktionen entfallen auf einer Fläche von rd. 27,6 ha. Durch die Freilegung des Grundwassers auf dieser Fläche vergrößert sich die Verschmutzungsempfindlichkeit des Bodens und des Grundwassers. Im Gegenzug verringert sich diese Gefahr durch die wegfallende landwirtschaftliche Teilnutzung der Fläche. Es werden voraussichtlich 4,45 Mio. m³ Boden entnommen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Für das Schutzgut Wasser ergeben sich durch die geplante Erweiterung der Abbaufäche keine zusätzlichen Auswirkungen, die als signifikant zu bewerten wären. Die verbleibenden Umweltfolgen sind damit hinnehmbar.

Im Auftrag


Übermünten

Fachbereich Hochbau
Abt. 640
Fr. Thien
im Hause

22/08/23

Aktenzeichen: 65-672.51/3303/2022/180

Anlass der Prüfung: Pflicht-UVP, § 2 Abs. 1 u. Abs. 2 NUVPG i.V.m. Nr. 1a der Anlage 1 zum UVPG

Vorhaben: Umweltverträglichkeitsprüfung für den Nassabbau von Sand mit einer Abbaufäche von ca. 27,66 ha und gleichzeitiger Herstellung eines Gewässers III. Ordnung

Antragsteller: Emsländer Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Rakener Straße 18, 49733 Haren (Ems)

Bauort: Surwold

Gemarkung: Surwold, Flur: 28, Flurstück(e): 16/17 16/19 17/2 18/5 19/4 19/5 19/6 19/7

für Schreiben vom 10.08.2023
Ihr Zeichen: 671/225-51.2019.74

Gemäß den o. a. Unterlagen wird u. a. dargelegt, dass die Emsländer Baustoffwerke GmbH & Co. KG für einen Nassabbau von Sand mit einer Abbaufäche von ca. 27,66 ha und gleichzeitiger Herstellung eines Abbaugewässers (Gewässer III. Ordnung) plant. Aus der Sicht der Abt. Siedlungswasserwirtschaft (672) – Sachgebiet Grundwasser - des Fachbereiches Umwelt ergeht folgende Stellungnahme:

Hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft wird festgestellt: Die geplante Maßnahme befindet sich außerhalb im Randbereich (Entfernung rd. 1,2 km) zum Wassergewinnungsgebiet Surwold für die Öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung des Wasserverbandes Hümmling, Werthe. Eine wasserrechtl. erlaubte Grundwasserentnahme für die landwirtschaftl. Feldberegnung befindet sich außerhalb im unmittelbaren nordwestl. Randbereich des dargelegten Untersuchungsraumes. Weitere Grundwasser- und Oberflächenwasserentnahmen im Untersuchungsraum bzw. im näheren Umfeld sind dem Landkreis Emsland nicht bekannt. Eine Überschneidung mit sonstigen Wassergewinnungsgebieten findet daher nicht statt.

Gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) werden ein nachhaltiger, vorsorgender und flächendeckender Grundwasserschutz sowie die Entwicklung eines guten Zustandes des Grundwassers angestrebt. Dies findet auch im Grundwasserkörper „329 (ID TK): Mittlere Ems Lockergestein

rechts 2" (19 ID GWK) statt, deren mengenmäßiger Zustand mit gut bewertet und der chemische Zustand im Untersuchungsraum mit schlecht bewertet ist.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere zu sehen. Hierbei sind die wesentlichen Wechselwirkungen eine Versiegelung des Bodens und eine Änderung der Wasserverfügbarkeit für Pflanzen- bzw. Biotopentwicklung. Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht als weniger erheblich bewertet.

Im Rahmen des Abbaus mit gleichzeitiger Errichtung eines Sees wird sich ein geringes Grundwassergefälle ergeben, dass mit Auswirkungen auf den Nahbereich des Abbaugrundstückes begrenzt erwartet wird. Eine wasserwirtschaftliche Beweissicherung wird im Rahmen des Vorhabens durchgeführt.

Eine nachteilige Auswirkung auf die Grundwasserkörper wird durch das o. a. beantragte Vorhaben als weniger erheblich gewertet.

Zusammenfassend wird dargelegt und bewertet, dass die o. a. beantragte Maßnahme aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde – Sachgebiet Grundwasser - hinsichtlich der Umweltfolgen des Vorhabens weniger erheblich ist.

Das Ausmaß der Auswirkungen des Vorhabens ist hinsichtl. des geographischen Gebietes und der Bevölkerung nicht erheblich. Ein grenzüberschreitender Charakter sowie eine Schwere und Komplexität der Auswirkungen wird als nicht erheblich gewertet. Die Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt sind in Bezug auf das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten nicht erheblich. Nachteilige und erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt werden unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung durch das beantragte Vorhaben nicht festgestellt.

Im Auftrag

Gez. Jossen 

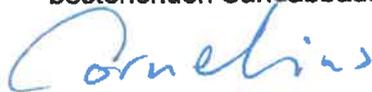
Aktenzeichen: 65-65.51/3303/2022/180

**Antragsteller: Emsländer Baustoffwerke GmbH & Co. KG
Rakener Straße 18, 49733 Haren (Ems)****Grundstück: Surwold, -
Gemarkung: Surwold, Flur: 28, Flurstück(e): 16/17 16/19 17/2 18/5 19/4 19/5 19/6 19/7****Vorhaben: Umweltverträglichkeitsprüfung für den Nassabbau von Sand mit einer Abbaufäche von
ca. 27,66 ha und gleichzeitiger Herstellung eines Gewässers III. Ordnung**

Raumordnerische Stellungnahme

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Das geplante Vorhaben liegt gemäß Regionales Raumordnungsprogramm 2010 Landkreis Emsland (RROP) in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand). Bei Vorranggebieten handelt es sich nach § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) um verbindlich und abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung. Gemäß § 4 ROG sind Ziele der Raumordnung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die geplante Erweiterung des bestehenden Sandabbaus entspricht den Zielen der Raumordnung.



Cornelius



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Emden**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden
Brückstraße 38 • 26725 Emden

Landkreis Emsland
Postfach 1562
49705 Meppen

Bearbeiter/in
Herr Schnettberg

E-Mail
poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
671/225-51.2019.74

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
EMD911018080-42 Sg

Telefon
04921 9217-71

Datum
07.08.2023

Az. Bauamt: 671/225-51.2019.74
Antragsteller: Emsländer Baustoffwerke GmbH & Co. KG
Beschreibung: Planfeststellung nach § 68 WHG;
Erweiterung des bestehenden Sandabbaus „Wattberg“ mit gleichzeitiger
Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der
Sandgewinnung in der Gemeinde Surwold
Bauort: Surwold, Flur: 28

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Erteilung der Plangenehmigung nach § 68 WHG bestehen aus der Sicht des Arbeits- und des Umweltschutzes keine Bedenken, wenn die in der anliegenden Aufstellung aufgeführten Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden.

Um Übersendung einer Durchschrift des Bescheides unter Angabe meines Zeichens wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Schnettberg

Anlagen
Aufstellung von Nebenbestimmungen

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 04921 9217-0
Fax 04921 9217-58/59
E-Mail poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
DE-Mail: emden@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE97 2505 0000 0106 0252 65
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Nebenbestimmungen:

1. Die gesamte Anlage ist zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen belästigenden Geräuschimmissionen entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten und zu betreiben. Es ist sicherzustellen, dass nur solche Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die die Einhaltung der sich aus der Lage des Bodenabbaustätte und der Festsetzungen der B-Pläne bzw. F-Pläne ergebenden Immissionsrichtwerte gewährleisten.
2. Der Abbaubetrieb ist von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 20:00 Uhr (keine Nachtzeit) und Samstag bis 18:00 Uhr durchzuführen.
3. Falls Schallpegelmessungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes eine Überschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte nicht ausschließen lassen, ist durch ein schalltechnisches Gutachten eines anerkannten Sachverständigen nachzuweisen, dass die festgelegten Lärmimmissionsrichtwerte eingehalten werden. Ggf. sind die im Gutachten vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen durchzuführen.
Art und Umfang des Gutachtens sind mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt abzustimmen.
Die Kosten der Messung hat der Betreiber zu tragen.
4. Die gesamte Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass staubförmige Immissionen vermieden bzw. minimiert werden.
5. Staubemissionen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. mit Wasser) zu reduzieren.
6. Die Fahrwege im Zufahrtsbereich sind regelmäßige zu reinigen (z. B. mit einer geeigneten Kehrmaschine / Reinigungsplan). Der Austrag von Staub/Sand/Boden durch Reifenanhaltungen auf öffentliche Straßen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
7. Die Sandentnahmestelle ist so einzuzäunen, dass der Zutritt Unbefugter verhindert wird. Im Bereich der Zufahrt zum Anlagengelände ist ein von außerhalb der einzurichtenden Zaunanlage sichtbares Hinweisschild anzubringen. Darauf sind der Name, die Anschrift sowie die Telefonnummer des Anlagenbetreibers gut lesbar aufzuführen.
8. Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarschaft führen können, sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden unverzüglich nach Feststellung der Störung fernmündlich oder schriftlich mitzuteilen.
9. Arbeitsmittel und Anlagen müssen in ihrer Beschaffenheit den Anforderungen des § 7 der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – entsprechen.
10. Bei dem Diesellagerbehälter muss es sich um einen doppelwandigen DIN Stahlbehälter zur oberirdischen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit gewerberechtlich der Bauart nach zugelassenen Leckanzeigegeräten (innere Behälterwand, Leckanzeiger) und Überfüllsicherung (z. B. Grenzwertgeber) sowie Rohrleitungen nach den Vorschriften der AwSV handeln.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

11. Der Diesellagerbehälter ist mit einer Sicherheitseinrichtung auszurüsten, die verhindert, dass ein Aushebern des Lagerbehälters bei einem Störbetrieb, z. B. Abriß der Zulaufleitung zum Verbrennungsmotor, möglich ist.
12. Sämtliche Arbeiten zur Installation und Wartung der Dieseltankanlage, der Meldeeinrichtungen und der Rohrleitungen sind von einem Fachbetrieb durchzuführen.
13. Die gesamte Tankanlage des Stromaggregates ist in Abhängigkeit von der Gefährdungsstufe gemäß der AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre auf den ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu überprüfen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich durch einen Fachbetrieb zu beseitigen.
14. Es ist vor Ort geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge (30 kg-Sack) vorzuhalten.
15. Der Diesellagerbehälter ist durch einen geeigneten baulichen Anfahrschutz gegen unbeabsichtigte Beschädigung, z. B. Anfahren, zu schützen.
16. Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen und Auflagen für die Lagerung der AwSV einzuhalten.
17. Das Anlagenpersonal ist hinsichtlich des ordnungsgemäßen Verhaltens und notwendigen Arbeiten bei etwaigen Havariefällen zu schulen.

FB 65
Abteilung 640

im Hause

Ihr Schreiben vom 10.08.2023

Ihr AZ.: 65- 640.51/ 3303/ 2022/ 180

- Vorhaben:** Stellungn. z. UVP für den Abbau von Sand im Nassabbauverfahren auf einer Abbaufäche von nahezu 28 ha bei gleichzeitiger Herstellg. eines Gew. III. O.
- Antragsteller:** Emsländische Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Rakener Straße 18, 49733 Haren (Ems)
- Bauort:** Gem. Surwold
- Gemarkung:** Surwold, **Flur:** 28, **Flurstücke:** 16/ 17, 16/ 19, 17/ 2, 18/ 5, 19/ 4, 19/ 5, 19/ 6, 19/ 7
- AZ. (Abt. 670):** 670- 300.51/ **404/ 2023**
- hier:** Stellungnahme der UNB

Zu der o. g. UVP nehme ich seitens der von mir zu vertretenden Belange wie folgt Stellung:

Die womöglich durch das Vorhaben auftretenden Umweltfolgen können hingenommen werden.

Begründung:

Die Abbaufäche zeichnet sich durch eine große Geländeerhebung, die nahezu vollständig aus Sanden besteht (Sanddüne) und eiszeitlichen Ursprungs ist, aus. Die Sande besitzen gute Baueigenschaften und werden bereits seit Jahrzehnten großflächig in Trockenabbauverfahren abgebaut. Entsprechende Abbaugenehmigungen wurden beantragt, erteilt und besitzen bis heute Gültigkeit. Hauptnutzer bzw. Großabbauer ist ein ortsansässiger Kalksandsteinproduzent. Die gewonnenen Sande werden über eine werkseigene und fest installierte Kleinbahn (Lorenbahn) in das nahe gelegene Werk transportiert. Der Kalksandsteinproduzent ist gleichzeitig auch Antragsteller des UVP-pflichtigen Nassabbaus. Neben dem Kalksandsteinproduzenten besitzen weitere Unternehmen gültige Abbaugenehmigungen.

Um die Abbaustätte zur Gewinnung von Rohstoffen, hier Bau- und Industriesande, weiterhin und auf nahezu unbestimmte Zeit zu erhalten, soll der Sandabbau im Nassabbauverfahren fortgesetzt werden, d. h. die Geländeerhebung wird sich nach und nach zu einem

vergleichsweise großen Abbaugewässer wandeln. Diese Entwicklung und Veränderung ist aus raumplanerischer, wirtschaftlicher und letztlich auch aus (kommunal)politischer Sicht gewollt.

Das geplante Fortführen des Sandabbaus im Nassabbauverfahren vermeidet zudem, dass an anderen Stellen neue Abbaustätten bzw. neue Standorte zur Rohstoffgewinnung geschaffen werden. Diese Vor- bzw. Herangehensweise verhindert letztlich auch die Tatbestände neuer Eingriffe in Natur und Landschaft und entspricht somit dem Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, die von den einzelnen Trockenabbauvorhaben ausgegangen sind und noch ausgehen, wurden und werden in den erteilten Abbaugenehmigungen durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen unter die sog. Erheblichkeitsschwelle gebracht. Die aus dem Trockenabbau resultierenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens zum Nassabbau betrachtet, fachlich neu eingeordnet und bei der Erarbeitung der nach dem BNatSchG erforderlichen Kompensation in das naturschutzfachliche, artenschutzrechtliche und forstfachliche Kompensationskonzept (Herrichtung) eingeflochten.

Der vorgesehene Nassabbau ist auf eine Laufzeit von mind. 50 Jahren ausgelegt, d. h. der Sandabbau wird auch weiterhin mit zahlreichen Fahrzeugbewegungen (LKW, Radlader, (Saug-)Bagger, etc.), Stäuben, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffimmissionen verbunden sein und letztlich zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führen. Die Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, ist soweit sie erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach sich ziehen kann, als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG zu beurteilen. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedürfen nach § 15 (2) BNatSchG der Kompensation. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation werden anhand fachlich fundierter und allgemein anerkannter Kriterien erarbeitet, in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschrieben und verbindlich festgehalten. Parallel werden die Maßnahmen in einem sog. Herrichtungsplan planerisch dargestellt. Der LBP inkl. des Planwerks, vor allem des Herrichtungsplanes ist fester Bestandteil der Antragsunterlagen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft erstreckt sich über einen sehr großen Zeitraum. Ein derart hoher Zeitfaktor lässt sich im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG nur schwer oder gar nicht abbilden, sodass ein wesentlicher Punkt der Kompensation die abschnittsweise Herrichtung des entstehenden Gewässers ist. Die Abbaufäche wird daher in Abbauabschnitte unterteilt. Die Abbauabschnitte werden nach ihrer Ausbeutung gem. den Vorgaben des LBP (Herrichtungsplan) zeitnah hergerichtet, sodass die Herrichtung nicht erst nach Beendigung des gesamten Abbaus, sondern sukzessive erfolgt.

Das zukünftige Gewässer wird dem Naturschutz und der Landschaftspflege gewidmet und als „Landschaftssee“ ausgewiesen, d. h. Natur und Landschaft genießen im und am Gewässer absoluten Vorrang. Das Nutzen zu Freizeitzwecken wie surfen/ segeln, baden, Boot fahren, grillen oder vergleichbaren Freizeitaktivitäten ist nicht zulässig und wird bewusst ausgeklammert. Ein Nutzen als Angelsportgewässer kann grundsätzlich nicht untersagt

werden, da nach dem Landesfischereirecht eine Fischpflege- und -hege vorgegeben wird, das Sportangeln wird jedoch über gezielte Maßnahmen wie das Einrichten von Angelzonen/ Angelverbotszonen, das Festlegen von Angelzeiten, Fischbesatzbeschränkungen und/ oder - verboten und anderen Regelungen (z. B. Wett- bzw. Pokalangel- Verbot) auf ein naturschutzfach und artenschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt.

Tiere, Pflanzen, bioloq. Vielfalt

Das Schutzgut wird zum einen über eine Biotoptypenkartierung und zum anderen über ein artenschutzrechtliches Fachgutachten betrachtet und abgehandelt. Die Biotoptypenkartierung erfolgte anhand eines fachlich fundierten und anerkannten Kartierschlüssels Die Biotoptypenkartierung wirkt als Grundlage bei der Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Der dauerhafte Verlust der Biotoptypen wird, soweit möglich, durch das Schaffen gleichartiger und gleichwertiger Strukturen im Umfeld der Eingriffsfläche ausgeglichen. Da sich durch den Nassabbau die Grundflächen in ihrer Gestalt verändern, geschieht die Kompensation vielfach auch durch das Schaffen naturschutzfachlich verwandter oder vergleichbarer Biotoptypen. Dem Kompensationsansatz kann in beiden Fällen naturschutzfachlich gefolgt werden. Die erforderliche Kompensation basiert auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der im BNatSchG verankerten Eingriffsregelung.

Wie oben bereits angemerkt, erfolgt die Abhandlung der faunistischen Belange anhand einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Für das Vorhaben wurde eine saP erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Die saP stammt aus dem Jahr 2021 und enthält somit aktuelle und belastbare Daten und Erhebungen. Die saP sagt aus, dass dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Aussage ist an die Bedingung geknüpft, die in der saP aufgeführten Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen fach- und sachgerecht umzusetzen. Die CEF- Maßnahmen genießen einen besonderen Stellenwert, da sie ausdrücklich vor Beginn des Vorhabens umgesetzt werden müssen. Die saP gilt als artenschutzrechtliches Fachgutachten und ist fester Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die biologische Vielfalt steht und fällt sowohl mit der Zahl und der Dichte der Biotoptypen als auch mit dem in den Biotoptypen/ Lebensräumen vorkommenden Artenspektrum und deren Wechselwirkungen untereinander. Durch die Änderung der Gestalt der Grundflächen wird es zu Veränderungen der biologischen Vielfalt kommen. Einige Biotoptypen werden sich verkleinern, in ihrer Beschaffenheit und ihrer Lage verändern oder auch aus der Abbaufäche verschwinden. Dafür werden im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens verloren gegangene Biotoptypen neu angelegt und neue Biotoptypen geschaffen. Sowohl die Art, der Umfang und die Lage bzw. die Entfernungen unter den vorgesehenen Biotoptypen werden im Zusammenspiel mit den Maßnahmen des Artenschutzes verhindern, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt kommt.

Landschaft

Die Landschaft wird durch die Geländeerhebungen des Nordhümmllings geprägt. Beispielhaft sind hier die Erhebungen auf den Gebieten der Gemeinden Surwold und Esterwegen zu nennen. Die Erhebungen unterliegen im Wesentlichen einer konventionell betriebenen

Landwirtschaft, wobei sowohl ackerbauliche Nutzungen als auch Grünlandbewirtschaftungen zu erkennen sind. Zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind kleinere Waldflächen, Kompensationsflächen, kleinere Gewässer, Gehölz- und Grünstrukturen unterschiedlicher Größe und Ausprägung, aber auch kleinere Ortschaften, Siedlungen und Dörfer anzutreffen. Aufgrund der Nutzungsarten und der vergleichsweise geringen Strukturvielfalt (Strukturarmut) kann zusammenfassend von einer ländlich geprägten Kulturlandschaft gesprochen werden.

Die von dem Vorhaben betroffene Erhebung in der Gem. Surwold wird in bestehenden und allgemein gebräuchlichen Kartenwerken bis heute als „Wattberg“ bezeichnet. Der „Wattberg“ besteht nahezu vollständig aus Sanden und kommt einer großen, von unterschiedlicher Vegetation eingenommenen Sanddüne gleich. Aus den großen und guten Sandvorkommen leiteten und leiten sich die Begehrlichkeiten auf Sandabbau ab. Lt. den bodenkundlichen Untersuchungen setzen sich die guten Sandvorkommen unterhalb der Geländeoberkante fort, sodass sich die Geländeerhebung durch das Fortsetzen des Sandabbaus nach und nach zu einem vergleichsweise großen Abbaugewässer wandeln wird. Letztendlich wird das Fortsetzen des Abbaus dazu führen, dass die Geländeerhebung aus dem Landschaftsbild verschwinden wird.

Ungeachtet der oben beschriebenen Entwicklung der Abbaufäche liegt aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht bereits heute eine z. T. erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes vor. Durch die bestehenden Abbautätigkeiten weist der „Wattberg“ an mehreren Seiten Bodenaufschlüsse und Geländeanrisse mit den entsprechenden Begleiterscheinungen wie große bzw. hohe Sandmieten, Lager- und Stellflächen oder Zufahrtswege auf. Die Geländeerhebung „Wattberg“ ist daher bereits heute in seinem natürlichen Erscheinungsbild, in seiner ursprünglichen Charakteristik empfindlich gestört.

Neben dem Sandabbau sind als Vorbelastungen auch die intensive Flächennutzung durch die Landwirtschaft, der Flächenverbrauch durch das Ausweisen von Wohnbau- und Gewerbegebieten, das Ausbauen von Verkehrswegen, das Aufstellen von Mobilfunkmasten, das Errichten und Betreiben von Tierhaltungsanlagen und Windrädern, die (industrielle) Forst-/ Holzwirtschaft oder auch das Nutzen zu Freizeitzwecken (z. B. Segelflugplatz) zu nennen.

Das Schutzgut wird im LBP im Ist- und im Soll (Plan)- Zustand betrachtet und bewertet, wobei den Bewertungen aus naturschutzfachlicher Sicht in einigen Punkten nur bedingt gefolgt werden kann. Die Unterschiede in den Bewertungen und Einschätzungen des Landschaftsbildes sind jedoch von marginaler Natur und bei der Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen des Vorhabens von untergeordneter Bedeutung. Abschließend kann daher festgehalten werden, dass durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und vor allem Kompensationsmaßnahmen die Beeinträchtigungen des Schutzguts unter die sog. Erheblichkeitsschwelle gebracht werden können. Hilfreich ist dabei, dass alle Gehölz- und Grünstrukturen, die im Umfeld des Vorhabens heute bereits vorhanden sind, gesichert, geschützt und dauerhaft erhalten werden und sich ungestört zu landschaftsbildprägenden Elementen und Strukturen weiterentwickeln können. Im Zusammenspiel mit den vorgesehenen Gehölz- und Grünstrukturen entstehen funktionstüchtige Grün- und

Gehölkulissen, die den schleichenden Verlust des „Wattbergs“ kaschieren können und die Veränderungen des Landschaftsbildes sukzessive „verschwimmen“ lassen.

Klima/ Luft

Eine nähere und fachlich fundierte Betrachtung des Schutzguts kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erfolgen. Eine nähere Betrachtung des Schutzguts liegt in der Zuständigkeit des Fachbereichs Hochbau, Abtlig. Immissionsschutz. Überschlüssig beurteilt, erfährt das Schutzgut aus naturschutzfachlicher, artenschutzrechtlicher und forstfachlicher Sicht keine erhebliche Beeinträchtigung, da sich der Charakter des Vorhabens im Vergleich zum Ist- Zustand nicht wesentlich verändert. Lärm-, Geruchs- und Schadstoffimmissionen sowie Stäube werden auch weiterhin auftreten, da ein Nassabbau ebenfalls mit Bodenbewegungen und dem Einsatz von Großfahrzeugen, Saugbaggern, etc. verbunden ist. Die Abbaufäche bleibt jedoch weiterhin unversiegelt. Langfristig ist u. U. sogar eine Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse zu vermuten, da nicht nur neue Grünstrukturen, sondern auch eine große Wasserfläche, die als Kaltluftinsel dienen kann, entstehen werden.

Mensch, menschl. Gesundheit

Eine nähere und fachlich fundierte Betrachtung des Schutzguts kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vorgenommen werden. Eine nähere Betrachtung des Schutzguts liegt in der Zuständigkeit des Fachbereichs Gesundheit. Überschlüssig beurteilt, werden Lärm-, Geruchs- und Schadstoffimmissionen sowie Stäube auch weiterhin auftreten, da ein Nassabbau ebenfalls mit Bodenbewegungen und dem Einsatz von Großfahrzeugen, Saugbaggern, etc. verbunden ist. Die Immissionen werden sich u. U. verschieben, da durch die geänderte Abbauweise anderes Abbaugerät wie Saugbagger, Spüleleitungen, etc. verwendet wird. Einige Immissionsarten werden vermehrt auftreten, andere werden sich womöglich verringern. Neben der Art, der Häufigkeit und den Größenordnungen der Immissionen werden sich auch die Entfernungen zu Siedlungsstrukturen, Naherholungsgebieten, etc. nicht oder nur unmerklich verändern. Die auftretenden Immissionen werden sich daher nach naturschutzfachlicher Einschätzung weiter unterhalb der zulässigen Grenzwerte bewegen. Personen, die in unmittelbarer Verbindung mit dem Vorhaben stehen (Baustellenleiter, Maschinenführer, LKW- Fahrer, etc.), sind i. d. R. über das Tragen von Schutzkleidung, das Einhalten von Ruhepausen, das Arbeiten mit technisch einwandfreiem und TÜV- geprüfem Gerät und anderen Vorgaben des Arbeitsschutzes vor negativen Umweltauswirkungen geschützt.

Die Gesamtheit der Immissionen wird sich nach naturschutzfachlicher Einschätzung nicht wesentlich verändern, sodass aus naturschutzfachlicher Sicht auch keine Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut herausgestellt werden kann.

Kultur- und Sachgüter

Eine nähere und fachlich fundierte Betrachtung des Schutzguts ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich. Die Betrachtung des Schutzguts fällt in die Zuständigkeit und Kompetenz des Fachbereichs Kultur. Überschlüssig betrachtet, sind aus naturschutzfachlicher Sicht keine negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erkennen, da der Vorhabenstandort/ die Abbaufäche aufgrund seiner Charakteristik

(Sanddüne) keine Kultur- und/ oder Sachgüter in Form von frühgeschichtlichen Bodenfunden erwarten lässt. Der Vorhabenstandort/ die Abbaufäche wird zudem seit Jahrzehnten anthropogen intensiv genutzt, sodass womöglich vorhandene Kulturgüter bereits in der Vergangenheit zu Tage hätten treten müssen.

Wasser

Eine nähere und fachlich fundierte Betrachtung des Schutzguts kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vorgenommen werden. Eine eingehende Betrachtung des Schutzguts erfolgt durch den Fachbereich Umwelt, Abtlg. Allgem. Wasserwirtschaft. Überschlüssig beurteilt, kommt es durch den Nassabbau zum Entstehen eines vergleichsweise großen Abbaugewässers und damit zum großflächigen Freilegen von Grundwasser. Das freigelegte Grundwasser kann aufgrund der fehlenden Überdeckung schädlichen Einflüssen wie dem Eintrag von Schadstoffen (Pestiziden, Dünger, Gülle, etc.) oder anderen Verunreinigungen wie z. B. durch Schmier- und Betriebsstoffe oder Müll/ Unrat ausgesetzt sein. Das Ausweisen als reiner „Landschaftssee“ wird dazu beitragen, negative Umweltauswirkungen von dem Schutzgut fernzuhalten. Zudem wird das Anlegen großflächiger Flachwasserzonen und naturnaher Uferbereiche einen Beitrag zur Selbstreinigungskraft des Gewässers leisten und zum Erhalt einer guten Wasserqualität beitragen.

Boden/ Fläche

Eine nähere und fachlich fundierte Betrachtung des Schutzguts kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vorgenommen werden. Eine nähere und eingehende Betrachtung des Schutzguts liegt in der Zuständigkeit des FB Umwelt, Abtlg. Bodenschutz. Überschlüssig betrachtet, kommt es durch das Vorhaben zu Veränderungen von Grundflächen und bedingt durch den vorgesehenen Nassabbau auch zu Veränderungen von Böden, d. h. das Vorhaben verändert nicht nur die Gestalt von Grundflächen, sondern auch die gewachsene Struktur von Böden. Die Veränderungen können in beiden Fällen als erheblich bezeichnet werden, da sie den dauerhaften Verlust zur Folge haben. Konkret betrachtet, gehen Grundflächen, die heute noch von einer belebten Bodenschicht geprägt werden und Böden, die bis auf die genutzte Oberschicht in ihrer Struktur bislang unberührt waren und als gewachsen gelten, dauerhaft verloren. Die vorhandenen Böden werden im LBP mit den Wertstufen „allgemeine“ und „geringe“ Bedeutung bewertet. Der Bewertung kann grundsätzlich gefolgt werden.

Der dauerhafte Verlust des Schutzguts lässt sich etwas abfedern, da der bautechnisch nicht tragfähige bzw. nicht verwertbare Oberboden abgeschoben und an anderen Stellen, auf anderen Flächen wieder eingebaut oder schadlos verbracht wird. Der Boden unterhalb der belebten/ humosen Bodenschicht, der nahezu aus reinen Sanden besteht, wird dagegen genehmigungskonform ausgebeutet und zu baulichen Zwecken verwendet.

Durch den erarbeiteten Maßnahmenkatalog zur Kompensation des vorhabenbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft (Kompensationskonzept) kommt es zu sog. Synergieeffekten, d. h. Kompensationsmaßnahmen, die anderen Schutzgütern zugutekommen sollen, wirken sich auch positiv auf das Schutzgut Boden aus. Durch das Schaffen von Grün- und Gehölzstrukturen wird z. B. die Wasserhaltekapazität und die

- Herr Connemann -

Zimmer 575, Durchwahl 2575

Durchlüftung vorhandener Böden gefördert, die Bodenstruktur verbessert und der Bodenerosion vorgebeugt. Das Schaffen von Vegetationsdecken in unterschiedlicher Art, Beschaffenheit und Größe führt letztendlich auch zur Bodenbildung. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher erwartbar, dass die negativen Umweltauswirkungen die sog. Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.

Connemann